



Protokollauszug vom

22.10.2025

Departement Bau und Mobilität / Tiefbauamt:

Projekt-Nr. 5007300, Mockentobelbach, Waldrand bis Mockentobel, Verpflichtungskredit von 300'000 Franken für das Hochwasserschutzprojekt mit Teiloffenlegung des Mockentobelbachs, Gebundenerklärung von 660'000 Franken für die Erneuerung der bestehenden Bacheindolung in der Strasse Mockentobel; Gebundenerklärung von 90'000 Franken für die Projektierung Mockentobelbach, Waldrand - Mockentobel

IDG-Status: teilweise öffentlich

Beschluss-Nr.: 2025/757

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Für die Aufwendungen bezüglich der Erstellung der neuen Bestandteile der Offenlegung des Mockentobelbachs wird ein Verpflichtungskredit von 300'000 Franken bewilligt und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 5007300, belastet.

Die Bewilligung erstreckt sich auch auf die durch Teuerung und MWST bedingten Mehr- oder Minderkosten; Stichtag für die Kostenberechnung ist der 24. Juli 2025.

2. Die Aufwendungen für die Wiedereindolung des Mockentobelbachs im Mockentobel im Gesamtbetrag von rund 660'000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 5007300, belastet. Die Bewilligung erstreckt sich auch auf die durch Teuerung und Mehrwertsteuer bedingten Mehr- oder Minderkosten. Stichtag für die Kostenberechnung ist der 24. Juli 2025.

3. Die zusätzlichen Aufwendungen für die Projektierung im Gesamtbetrag von rund 90'000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 5007300, belastet.

4. Das Tiefbauamt, Projektierung und Realisierung, wird beauftragt, das Bauprojekt beim Kanton Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), zur Festsetzung einzureichen.

5. Dieser Beschluss und die Begründung werden gemeinsam mit der Festsetzung des Quartierplans Gütli und der Festsetzung der Projekte Tössertobelstrasse, Trottoirende bis Gütlistrasse, und Gütlistrasse, Tössertobelstrasse bis Bauzone veröffentlicht, weil die Verfahren in einem engen Zusammenhang stehen. Das Departementessekretariat Bau und Mobilität informiert die Stadtkanzlei über den Zeitpunkt.

6. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle; Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, Projektierung und Realisierung, Amt für Städtebau; Departement Technische Betriebe, Stadtgrün; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Ausgelöst durch das Quartierplanverfahren Gütli und aufgrund bestehender Hochwasserschutzdefizite wurde die teilweise Offenlegung des Mockentobelbachs, öffentliches Gewässer Nr. 7238, sowie der Erneuerung der bestehenden Bacheindolung in der Strasse Mockentobel erarbeitet. Dem Bauprojekt wurde mit SR.23.394-1 vom 31. Mai 2023 durch den Stadtrat zugestimmt. Das Bauprojekt wurde im Zeitraum vom 11. April bis 12. Mai 2025 gemäss § 18a Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) öffentlich aufgelegt. Gegen das aufgelegte Projekt sind zwei Einsprachen eingegangen. Den Einsprachen soll nicht entsprochen werden. Das Vorgehen wurde vom Bauausschuss an der Sitzung vom 9. Juli 2025 gutgeheissen. Das Bauprojekt soll nach Bewilligung des Ausführungskredits ohne Änderungen beim AWEL zur Festsetzung eingereicht werden. Über die Einsprachen wird mit der Projektfestsetzung durch das AWEL entschieden.

2. Projekt/Vorhaben

Der Projektperimeter reicht vom Waldrand bis zur Haldenstrasse und ist in vier Teilabschnitte mit unterschiedlichen Massnahmen aufgeteilt.

Der Oberlauf des Mockentobelbachs im Abschnitt eins ist grösstenteils naturnah. Um den Hochwasserschutz und die ökologische Funktion des Bachs zu gewährleisten, ist ein Pflegeplan erforderlich.

Im zweiten Abschnitt ist ein Weiher vorhanden, der erhalten werden soll. Der Damm westlich des Weihers dient als Überfahrt für die Bewirtschaftung der Wiesen entlang des Bachs und muss deshalb erhalten werden. Die Bachleitung im Damm wird durch ein grösseres Rohr mit Leitungsdurchmesser 800 mm ersetzt, um die Wassermengen bis zu einem 300-jährlichen Hochwasserereignis ableiten zu können.

Die Bachleitung im dritten Abschnitt zwischen Weiher und der Strasse «Mockentobel» weist starke Schäden auf (Zustandsklasse 1) und muss gemäss Art. 38 Abs. 1 Gewässerschutzgesetz (GSchG) spätestens nach Erreichen der Lebensdauer durch eine offene Bachführung ersetzt werden. Unterhalb des Damms werden die Bachleitung sowie die Schächte bis zur Stichstrasse «Mockentobel» zurückgebaut bzw. verfüllt. Der Mockentobelbach wird über eine Strecke von ca. 50 m Länge offengelegt. Es wird eine Niederwasserrinne geschaffen und die Böschungen werden eher flach ausgebildet. Die bestehende Linienführung wird grundsätzlich beibehalten.

Im vierten, überbauten Abschnitt fliesst der eingedolte Bach in der Strasse «Mockentobel». Die bestehende Eindolung mit einem Durchmesser von 450 mm befindet sich in einem schlechten Zustand (Zustandsklasse 2) und ist erneuerungsbedürftig. Um die Hochwassersicherheit zu gewährleisten, ist eine vergrösserte Wiedereindolung mit Durchmesser DN 800 mm nötig.

Das Bachprojekt sieht vor, die bis Ende 2025 gültige Gewässerrechtskonzession im Abschnitt des Weiher aufzuheben. Im Rahmen des Quartierplans Gütli soll zwischen Gütlibelweg und Beginn der Strasse Mockentobel eine eigene Gewässerparzelle ausgeschieden und ins Eigentum des AWEL respektive den Unterhalt durch die Stadt Winterthur übertragen werden.

Der Gewässerraum für den Mockentobelbach wird von der Siedlungsgrenze bis zum Ende des öffentlichen Gewässers in der Haldenstrasse festgelegt. Entlang des Mockentobelbachs wird der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a Gewässerschutzverordnung (GSchV) ausgeschieden. Die Gewässerraumbreite beträgt 11 Meter und ist symmetrisch (5.5 m ab Mittelachse künftiger Bachsohle). Eine Ausweitung des Gewässerraums muss beim Weiher berücksichtigt werden, da durch den Erhalt des Weiher eine grössere Fläche beansprucht wird. Zudem wird der Gewässerraum im Bereich der Haldenstrasse und der Strasse «Mockentobel» auf drei Meter reduziert.

3. Kosten

3.1 Kostenübersicht

Die nachfolgend aufgeführten Kosten beruhen auf der Kostenzusammenstellung vom 24.07.2025. Massgebender Stichtag ist 24.07.2025.

Projektierung: Bezeichnung	Betrag inkl. MWST / Fr.	Gebunden (Eindolung) inkl. MWST / Fr.	Neu (Bachöffnung) inkl. MWST / Fr.
BKP 0 Grundstücke	1'000.00	0.00	1'000.00
BKP 2 Diverses	11'000.00	0.00	11'000.00
BKP 3 Dienstleistungen	208'000.00	80'000.00	128'000.00
BKP 4 Eigenleistungen Bauherr	15'000.00	5'000.00	10'000.00
BKP 5 Reserve Unvorhergesehenes ca. 10 % von BKP 1-4	15'000.00	5'000.00	10'000.00
Total Projektierung	250'000.00	90'000.00	160'000.00
Abzüglich bewilligter und beanspruchter Projektierungskredit gemäss Beschluss vom 9.3.2018	125'000.00	0.00	125'000.00

Abzüglich bewilligter und beanspruchter Projektierungskredit gemäss Beschluss vom 29.02.2024	35'000.00	0.00	35'000.00
Beantragte ergänzende Gebundenerklärung für die Projektierung bis zum Vorliegen des bewilligten Bauprojekts nach Einsprachebereinigung mit Kanton	90'000.00	90'000.00	0.00

Realisierung: Bezeichnung	Betrag inkl. MWST / Fr.	Gebunden (Eindolung) inkl. MWST / Fr.	Neu (Bachöffnung) inkl. MWST / Fr.
BKP 0 Grundstücke	15'000.00	0.00	15'000.00
BKP 1 Bauwerke	540'000.00	400'000.00	140'000.00
BKP 2 Diverses	35'000.00	25'000.00	10'000.00
BKP 3 Dienstleistungen	160'000.00	90'000.00	70'000.00
BKP 4 Eigenleistungen Bauherr	50'000.00	35'000.00	15'000.00
BKP 5 Reserve Unvorhergesehenes ca. 10 % von BKP 1-4	80'000.00	55'000.00	25'000.00
Total Erstellungskosten	880'000.00	605'000.00	275'000.00
Reserve Stadtrat 10 % von BKP 1-5 (Art. 26 VVFH)	80'000.00	55'000.00	25'000.00
Total Bruttoinvestition Realisierung	960'000.00	660'000.00	300'000.00
Beantragte Gebundenerklärung		660'000.00	
Beantragter Verpflichtungskredit			300'000.00

Bruttoinvestition	1'210'000.00	750'000.00	460'000.00
Abzüglich Investitionseinnahmen (keine erwartet)	0.00	0.00	0.00
Nettoinvestition	1'210'000.00	750'000.00	460'000.00

3.2 Einnahmen

Auslöser für das Hochwasserschutzprojekt mit Teiloffenlegung des Mockentobelbachs ist der Quartierplan Gütli. Im Zusammenhang mit der Vorprüfung des Bauprojekts hat das AWEL mitgeteilt, dass das Projekt aufgrund der zu geringen Reduzierung des Risikopotenzials nicht einnahmefähig sei. In der weiteren Bearbeitung des Projekts wird deshalb davon ausgegangen, dass keine Einnahmen geltend gemacht werden können.

3.3 Investitionsfolgekosten und -erträge

Die Berechnung der Investitionsfolgekosten und -erträge richtet sich nach den Vorgaben des Kantons Zürich im Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden und den Vorgaben des Finanzamtes über die Ermittlung und Darstellung der Investitionsfolgekosten. Sie gelten mit der Bewilligung des vorliegenden Verpflichtungskredits als gebundene Ausgabe und werden der Erfolgsrechnung belastet.

Investitionen werden entsprechend ihrer Nutzungsdauer linear abgeschrieben (§ 26 VGG i.V.m. Anhang 2 Ziff. 4.1 VGG). Beim vorliegenden Investitionsprojekt gelangen die Vorschriften für Gewässerverbauungen mit einer Abschreibungsdauer von 50 Jahren und einem Abschreibungssatz von 2.0 % zur Anwendung. Die Kapitalverzinsung richtet sich nach dem internen Zinssatz.

Kapitalfolgekosten	Jahre 01 – 50
- Abschreibung: 2,00 % der Nettoinvestition	24'200.00
- Kapitalzins: 1.50 % auf ½ der Nettoinvestition	9'075.00
Sachfolgekosten	
- 1,0 % ¹ der Bruttoinvestition (ohne Landerwerb)	11'940.00
Bruttoinvestitionsfolgekosten	45'215.00
Investitionsfolgeerträge	0.00
Nettoinvestitionsfolgekosten	45'215.00
Finanzierungsart	
Durch Steuereinnahmen	X
Durch Gebühren	
In Steuerprozenten: Im Budget 2025 beträgt 1 Steuerprozent Fr. 3'004'000	0.0151

3.4 Investitionsplanung

Das Vorhaben ist im Budget 2025 wie folgt in der Investitionsplanung des allgemeinen Verwaltungsvermögens eingestellt:

Projekt-Nr.	5007300
Projektbezeichnung	Mockentobelbach, Waldrand bis Mockentobel, Hochwasserschutzprojekt mit Teiloffenlegung

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
502011	Gewässerschutzbauten, Projektierung (bewilligt am 09.03.2018)	B	125'000.00
502011	Gewässerschutzbauten, Projektierung (bewilligt am 29.02.2024)	S	35'000.00

¹ Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden, Kapitel 5.4.4.

502012	Gewässerschutzbauten, Ausführung	S	900'000.00
630000	Investitionsbeiträge vom Bund		-190'000.00
631050	Ordentliche Staatsbeiträge		-216'000.00
Gesamtkredit			654'000.00

Jahr	Kostenart 502011	Kostenart 502012	Kostenart 630000	Kostenart 631050	Gesamt-betrag
bisher	153'232.28	0.00	0.00	0.00	153'232.28
2025	5'000.00	20'000.00	0.00	0.00	25'000.00
2026	0.00	230'000.00	0.00	0.00	230'000.00
2027	0.00	400'000.00	0.00	0.00	400'000.00
2028	0.00	90'000.00	-155'000.00	-176'000.00	-241'000.00
Reserven	1'767.72	160'000.00	-35'000.00	-40'000.00	86'767.72
Total	160'000.00	900'000.00	-190'000.00	-216'000.00	654'000.00

Die Investitionsplanung ist mit dem nächsten Budget wie folgt anzupassen:

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
502011	Gewässerschutzbauten, Projektierung (bewilligt am 09.03.2018)	B	125'000.00
502011	Gewässerschutzbauten, Projektierung (bewilligt am 29.02.2024)	S	35'000.00
502011	Gewässerschutzbauten, Projektierung (dieser Antrag)	§	90'000.00
502012	Gewässerschutzbauten, Ausführung (dieser Antrag)	S	300'000.00
502012	Gewässerschutzbauten, Ausführung (dieser Antrag)	§	660'000.00
Gesamtkredit			1'210'000.00

Jahr	Kostenart 502011	Kostenart 502012	Gesamt-betrag
bisher	153'232.28	0.00	153'232.28
Vorschau 2025	30'000.00	0.00	30'000.00
2026	30'000.00	100'000.00	130'000.00
2027	20'000.00	400'000.00	420'000.00
2028	0.00	300'000.00	300'000.00
Reserven	16'767.72	160'000.00	176'767.72
Total	250'000.00	960'000.00	1'210'000.00

Die Reserven sind in der Jahresplanung nicht enthalten.

3.5 Gebundenerklärung des Stadtrates

Gebundene einmalige Ausgaben der Investitionsrechnung über 300'000 Franken sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 22 Abs. 1 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde

oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

3.5.1 Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach- oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

3.5.2 Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Örtliche Gebundenheit

Ein örtlicher Ermessensspielraum besteht nicht: Die Instandsetzungsmassnahmen betreffen bestehende Infrastrukturen, welche nicht verlegt werden können.

Sachliche Gebundenheit

Ein sachlich erheblicher Ermessensspielraum besteht nicht: Da es sich um einen betriebsnotwendigen Ersatz von beschädigten, nicht mehr funktionstüchtigen oder notorisch schadenanfälligen Infrastrukturanlagen handelt, gilt die Sanierung als gebunden (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 3 zu § 103 GG). Die Instandsetzung der bestehenden Infrastrukturen erfolgt gemäss den Richtlinien des Tiefbauamts.

Zeitliche Gebundenheit (Variante und Dringlichkeit):

Ein zeitlich erheblicher Ermessensspielraum besteht nicht: Aufgrund des schlechten Zustands der bestehenden Infrastruktur sind die Instandsetzungsmassnahmen dringend notwendig.

3.5.3 Gebundenerklärung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben von 750'000 Franken der Gesamtkosten von 1'210'000 Franken sind deshalb als gebunden zu erklären und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 5007300, zu belasten.

4. Termine

Bewilligung Realisierungskredit	Oktober 2025
Projektfestsetzung durch Kanton Zürich, AWEL	4. Quartal 2025
Allfällige Bereinigung Rekurse	1. Quartal 2026
Ausführungsprojekt frühestens	2. Quartal 2026
Submission frühestens	3. Quartal 2026
Baubeginn in Abhängigkeit Quartierplan frühestens	1. Quartal 2027

5. Rechtsgrundlagen

Gebundene Ausgaben über 300'000 Franken sind gemäss Art. 34 Abs. 2 lit. b der Gemeindeordnung i.V.m. Art. 22 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt vom Stadtrat zu bewilligen.

Im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben über 300'000 Franken bis eine Million Franken sind gemäss Art. 34 Abs. 2 lit. c der Gemeindeordnung i.V.m. Art. 21 Abs. 1 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt vom Stadtrat zu bewilligen.

6. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

7. Veröffentlichung

Dieser Beschluss und die Begründung werden gemeinsam mit der Festsetzung des Quartierplans Gütli und der Festsetzung der Projekte Tössertobelstrasse, Trottoirende bis Gütlistrasse, und Gütlistrasse, Tössertobelstrasse bis Bauzone veröffentlicht, weil die Verfahren in einem engen Zusammenhang stehen. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität informiert die Stadtkanzlei über den Zeitpunkt.

Beilagen:

1. Situation M 1:500, 13.03.2025
2. Gestaltungsprofile M 1:50, 13.03.2025
3. Situation Bachleitung M 1:250, 13.03.2025
4. Normalprofil Bachleitung M 1:50, 13.03.2025
5. Technischer Bericht, 13.03.2025
6. Kostenvoranschlag Realisierung, 24.07.2025
7. Kostenvoranschlag Projektierung, 24.07.2025